

Information zur Inflationsausgleichsprämie

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem „Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz“ ist die sogenannte „Inflationsausgleichsprämie“ im Einkommensteuergesetz ergänzt worden.

Demnach können Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern Leistungen in Form von Zuschüssen und Sachbezügen bis zu einem Betrag von EUR 3.000,00 steuer- und sozialversicherungsfrei gewähren.

Die Voraussetzungen dafür sind:

- Die Leistungen werden zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt und gesondert ausgewiesen und
- die Leistungen werden im Zeitraum vom 26. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2024 gewährt.

Die Leistung kann dabei in mehreren Teilbeträgen erfolgen.

Eine individuelle Berücksichtigung einzelner Arbeitnehmer ggf. auch der Höhe nach ist – vorbehaltlich einer arbeitsrechtlichen Überprüfung - grundsätzlich möglich.

Insgesamt besteht keine Pflicht für den Arbeitgeber zur Gewährung der Inflationsausgleichsprämie.

Sollten Sie Fragen zur Inflationsausgleichsprämie für Ihr Unternehmen haben, nehmen Sie gern Kontakt zu uns auf.

Kiel, im November 2022